

Überschuldungsstatus: Welche Aktiv- und Passivposten sind in der Überschuldungsbilanz anzusetzen?

03/2025

#PH0014

	Position	Handelsbilanz	Überschuldungsstatus	Hinweise zum Ansatz im Überschuldungsstatus
	Vermögen			
1.	Ausstehende Einlagen auf gezeichnetes Kapital (Stammkapital, Kommanditkapital)	✓	✓	Sofern realisierbar und unstrittig
2.	Immaterielle Vermögensgegenstände			
2.1	- Selbstgeschaffene	✗	✓	Sofern vollwertig durchsetzbares Nutzungsrecht und einzeln veräußerbar (Ansatzverbot § 248 Abs. 2 HGB greift nicht)
2.2	- Firmen- bzw. Geschäftswert (selbstgeschaffen)	✗	✓	Ansatz nur, wenn hinreichende Konkretisierung im Rahmen eines Verkaufs von Betriebsteilen (Kaufpreis > Liquidationswerte)
2.3	- Erworbene	✓	✓	Sofern vollwertig durchsetzbares Nutzungsrecht und veräußerbar
3.	Grundstücke, Gebäude	✓	✓	Verkehrswertgutachten ; Grundstücke zu Richtwerten in Gutachterausschüssen etc.
4.	Sachanlagen (Technische Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung)	✓	✓	Einzelveräußerungswerte entsprechend Gebrauchswert abzüglich Verwertungskosten
5.	Finanzanlagen	✓	✓	Verkehrs-/Kurswert ; ggf. Abschläge , sofern nicht realisierbar, z.B. Beteiligungsunternehmen in Zahlungsschwierigkeiten
6.	Vorräte	✓	✓	Verwertbare RHB, Vorräte zu Liquidationserlösen ; ggf. Ansatz Schrottwert , wenn nicht anderweitig veräußerbar
7.	Forderungen (aus Warenlieferungen, Leistungen, sonstige)	✓	✓	Sofern werthaltig und durchsetzbar : Ansatz zum Nominalwert; Bei zweifelhaften Forderungen ggf. Abschläge
8.	Gesellschaftsrechtlich begründete Forderungen (z.B. gemäß §§ 30,31 GmbHG; §§ 56 Abs. 2, 9 Abs. 1 GmbH)	✓	✓	z.B. Rückforderung von Darlehen oder Ausschüttungen , die das Stammkapital beeinträchtigen oder von Gewinnausschüttungen bei nicht vollständig eingezahltem Stammkapital . (Ansatz, wenn Forderung durchsetzbar und einbringlich)
9.	Ansprüche gegenüber Dritten auf vertraglicher Grundlage (z.B. aufgrund belastbarer Liquiditätsausstattungsgarantien, „ harter “ Patronatserklärungen)	✗	✓	Eventuelle Gegenansprüche sind zu passivieren (vgl. IDW S11 Tz. 85).
10.	Wertpapiere	✓	✓	Analog Finanzanlagen (s. o)
11.	ARAP	✓	✓	Ansatz nur, wenn Vertragsauflösung möglich und echter Rückzahlungsanspruch besteht
12.	Aktive latente Steuern	✓	✓	Ansatzmöglichkeit dem Grunde nach gegeben. Aber : Mit zunehmender Krisensituation sinkt Wahrscheinlichkeit, die Steuervorteile nutzen zu können (insbes. Verlustvorträge). In der Regel werden aktive latente Steuern nicht mehr werthaltig sein (vgl. IDW S11 Tz. 87).

Stand: 30.03.2025

2/3 Überschuldungsstatus: Welche Aktiv- und Passivposten sind in der Überschuldungsbilanz anzusetzen?

	Position	Handelsbilanz	Überschuldungsstatus	Hinweise zum Ansatz im Überschuldungsstatus
	Schulden			
13.	Pensionsverpflichtungen	✓	✓	Bewertung mit dem Ablösewert (IDW S11 Tz. 90)
14.	Mittelbare Pensionsverpflichtungen und Altzusagen	✗	✓	Passivierung zum vollständigen Schuldenausweis
15.	Rückstellungen	✓	✓	Ansatz mit Erfüllungsbetrag (geschätzter Wert wird zum erwarteten Wert)
16.	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	✓	✓	Bei ernsthafter Aussicht der Inanspruchnahme ; Ggf. vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten ist zu berücksichtigen (Abzinsung!)
17.	Ansammlungsrückstellungen	✓	✓	Ansatz mit dem vollen Wert der bestehenden rechtlichen Verpflichtung.
18.	Verbindlichkeiten (Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen, Leistungen, Bankverbindlichkeiten, erhaltene Anzahlungen, Verbindlichkeiten für Steuer- und Sozialabgaben etc.)	✓	✓	Ansatz zum Nennwert unabhängig von Fälligkeit (evtl. vorzeitige Fälligkeit)
19.	Erhaltene Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln	✗	✓	Passivierungspflicht , soweit für den Fall der Unternehmensschließung eine Rückzahlungsverpflichtung besteht.
20.	Verpflichtungen , die durch die Abkehr von der Unternehmensfortführung ausgelöst werden (z.B. aus Vertragsstrafen, Sozialplänen oder behördlichen Auflagen)	✗	✓	Passivierungspflicht
21.	Atypisch stille Beteiligungen	✓	✗	Behandlung wie Eigenkapital
22.	Verbindlichkeiten mit qualifiziertem Rangrücktritt	✓	✗	Behandlung wie Eigenkapital (Vereinbarung Nachrang im Insolvenzverfahren gemäß § 39 InsO)
23.	Eigene Anteile	✓	✗	Kein Ansatz , wenn aufgrund negativer Fortbestehungsprognose von Unternehmensliquidation auszugehen ist (vgl. IDW S11 Tz. 92).
24.	Eigenkapital			Neue Residualgröße zwischen angesetztem Vermögen abzüglich Schulden

Hinweise:

Hinweis 1: Diese Übersicht dient ausschließlich der **Darstellung der wesentlichen Unterschiede** zwischen Handelsbilanz und Überschuldungsstatus und erhebt **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**.

Hinweis 2: Es wird in allen Fällen empfohlen für

- **betriebswirtschaftliche Fragestellungen** einen **Wirtschaftsprüfer** und für
 - **rechtliche Fragestellungen** einen **Juristen**
- für jede Art der Gestaltung oder Entscheidung hinzuzuziehen.